BUNDESVERBAND ABONNEMENT

[redacted]

“Zentrale Cookie-Verwaltungsmechanismen” dürfen nicht Bestandteil der Digital-Omnibus-Vorschläge sein

Die unterzeichnenden Verbände der Werbe-, Medien- und Digitalbranche sehen Überlegungen, im Rahmen des angekündigten Digital-Omnibus-Gesetzgebungsvorschlags („Omnibus“) sogenannte *„zentrale Cookie-Verwaltungsmechanismen“* einzuführen, mit sehr großer Sorge.

Unsere Befürchtungen haben sich durch die am 6. November 2025 bekannt gewordenen Vorschläge der EU-Kommission bestätigt. Angesichts der nunmehr erstmals möglichen Gesamtbetrachtung müssen wir sogar feststellen, dass sie noch übertroffen werden.

Unter dem Strich würde eine deutlich eingeschränkte Datenverfügbarkeit herbeireguliert. Die Wettbewerbsfähigkeit Europas wäre erheblich vermindert, der Wettbewerb mit außereuropäischen Konkurrenten an sensibler Stelle nachhaltig erschwert. Die im Vorfeld verlautbarten Zielsetzungen des Omnibus, durch die Herbeiführung von Kohärenz zwischen verschiedenen EU-Rechtsakten, insbesondere zwischen der DSGVO und der ePrivacy-Richtlinie, die Datenverfügbarkeit praxistauglicher zu regulieren und so die digitale Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern, wären weitgehend konterkariert.

Die benötigten Verbesserungen an der Wurzel, die Überarbeitung der teilweise veralteten und inkohärenten Rechtsgrundlagen des EU-Rechts, sind aus dem Blick geraten. Der Omnibus tritt hier auf der Stelle, seine Vorschläge (Art. 88a, Art. 3 Nr. 2) enthalten keinerlei praxistaugliche Verbesserungen.

Mit der neuartigen Verpflichtung für digitale Dienste, sogenannte “*automatisierte und maschinenlesbare Angaben zu den Entscheidungen der betroffenen Person*” zu implementieren und die hiernach zentral erzeugten Signale zu befolgen (Art. 88b), würden zugleich Prozesse verordnet, die es für weite Teile der digitalen Wirtschaft ausschließen, noch wirtschaftlich tragfähig zu sein.

- Art. 88b bedeutet, dass Nutzer mit Blick auf die Verarbeitung von personenbezogenen wie nicht personenbezogenen Daten, das heißt unabhängig von den hierfür jeweils benötigten Rechtsgrundlagen, verbindliche ‚*Einmal-für-alle-Entscheidungen*´ treffen sollen. Der Browser oder das Betriebssystem werden so zum zentralen Entscheidungsort für die Datennutzungserlaubnisse der digitalen Wirtschaft. Die dort erzeugten Signale, nach den Vorschlägen ist hier ausschließlich die Ablehnungen von Datenverarbeitungen vorgesehen, sind von sämtlichen Webseiten, Apps oder Geräten (IoT) zu befolgen. So es um die Nutzung von Daten geht, existieren hiernach keinerlei oder nur noch rudimentäre Beziehungen zwischen einer Webseite oder App und ihren Nutzern.

Es wäre ein fataler Irrtum anzunehmen, das mit einem solchen Ansatz ein anwendungsfähiges Datenschutzrecht geschaffen wird, das die Belange von Nutzern und von Unternehmen ausgewogen berücksichtigt.

Unternehmen benötigen datenbasierte Produkte, um die von Verbrauchern und Kunden erwünschten Personalisierungsleistungen erbringen zu können. Nicht nur KMUs, die Wirtschaft insgesamt ist auf datenbasiertes Marketing angewiesen, um Waren und Dienstleistungen erfolgreich vermarkten zu können, in weitere Märkte hinein zu skalieren, um zu wachsen. Digitale Medienangebote, ihre Vielfalt und freie (entgeltlose) Zugänglichkeit beruhen auf der Refinanzierung durch datenbasierte Werbung.

Das geltende EU-Recht macht es erforderlich, für nahezu alle Datenverarbeitungen, die für den Betrieb und die Finanzierung digitaler Dienste erforderlich sind, komplexe Einwilligungen einzuholen. Die nahezu unbestrittene Kernaufgabe des Omnibus ist, den Acquis so zu überarbeiten, dass über die unzureichenden Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis gemäß der veralteten ePrivacy-Richtlinie hinaus künftig praktikable risikobasierte Rechtsgrundlagen für die digitale Wirtschaft zur Verfügung stehen. Denn wenn die Nutzung von Daten erleichtert wird, wird Europas Innovationskraft und digitale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt.

Die aktuellen Vorschläge sehen hiervon ab und schlagen die entgegengesetzte Richtung ein. Eine funktionierende, vielfältige und souveräne digitale Marktwirtschaft, datenbasierte Innovationen und entsprechendes Wachstum werden auf dieser Basis in Europa kaum mehr möglich sein.

Ausschlaggebend hierfür sind im Wesentlichen zwei Faktoren: Würde eine Folgenabschätzung durchgeführt, würden diese offen zutage treten:

- *"Zentrale Einmal-für-alle-Entscheidungen" produzieren zentrale Ablehnungsroutinen. Art. 88b ist inhärent datennutzungsfeindlich.*

- *"Zentrale Einmal-für-alle-Mechanismen" benötigen zentrale Entscheidungsinstanzen und trenden damit naturgemäß in Richtung Monopolisierung. Art. 88b statuiert, dass die Datennutzungschancen der gesamten europäischen Digitalwirtschaft von den marktbeherrschenden Diensten für Browser und Betriebssysteme übernommen werden.*

Datenbasierte Geschäftsmodelle und Innovationen in allen zuvor skizzierten Sektoren müssten in der Folge deutliche Einbußen hinnehmen. Insbesondere die Vielfalt und entgeltlose Zugänglichkeit von Medienangeboten würde deutlich zurückgehen. Selbst die Wahlfreiheit zwischen entgeltloser datenbasierter Nutzung und Pay-Angeboten wäre Geschichte. Weitaus mehr rein entgeltliche Dienste oder Formen verstärkter volumenbasierter Werbefinanzierung müssten entstehen. Dies ginge klar zu

Lasten der Verbraucher. Zugleich existiert keine Evidenz dafür, dass eine solche Entwicklung für die Mehrheit der digitalen Dienste, zumal KMUs und Start Ups, ökonomisch tragfähig ist.

In der **Anlage** haben wir konkrete Zusammenhänge für die Fachebene Ihres Hauses genauer ausgeführt und belegt.

Hinzu kommt: Bei der Omnibus-Gesetzgebung ist die Vorlage einer evidenzbasierten Folgenabschätzung nicht (!) vorgesehen. Auf dieser Basis die vorgeschlagene weiträumige Umgestaltung vorzunehmen, das heißt ohne sich zuvor evidenzbasiert Gewissheit darüber verschafft zu haben, dass in punkto Datenverfügbarkeit keine deutlich negative Leistungsbilanz droht, halten wir für unverantwortlich. Zumal, wie in der Anlage ausgeführt, bei unverstellter Betrachtung alles dafürspricht, dass genau dies der Fall sein wird.

Bitte wenden Sie den drohenden Schaden für die deutsche und europäische Digitalwirtschaft ab und tragen dafür Sorge, dass die Art. 88a und b und die damit zusammenhängenden weiteren Vorschläge nicht Bestandteil des offiziellen Gesetzgebungsvorschlages werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Lange
Vorstandsvorsitzender
Bundesverband Abonnement e.V.